



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie
Service de l'action sociale
Le chef de service

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie
Dienststelle für Sozialwesen
Der Dienstchef

Zusammenfassung der Diskussionssitzungen zum IDHEAP-Bericht über die Effizienz der sozialen Dienste der SMZ für den Kanton Wallis

Am 30. Mai 2007 hat das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE) der Hochschule für öffentliche Verwaltung IDHEAP (Institut des hautes études en administration publique) den Auftrag erteilt, die Leistungen der sozialen Dienste der SMZ in Sachen Sozialhilfemanagement zu beurteilen. Die IDHEAP hat im Februar 2008 ihren Bericht vorgelegt. Er wurde den sechzehn Walliser SMZ, die über einen Sozialdienst verfügen, zugeschickt. Im Anschluss daran wurden im Kreise dieser SMZ Diskussionssitzungen veranstaltet, um die Ergebnisse dieses Berichts zu analysieren und Überlegungen zu Entwicklungspfaden für das Management und die Organisation der Sozialdienste anzustellen. Die Liste der besuchten SMZ ist im Anhang aufgeführt.

Diese Diskussionen waren in drei Teile gegliedert. Der erste war den allgemeinen Eindrücken und Kommentaren der Verantwortlichen der SMZ bei der Lektüre des Berichts gewidmet. In einem zweiten Teil wurden anhand einer vergleichenden Tabelle mit Zahlenangaben die Erläuterungen zu den Ergebnissen des aufgesuchten SMZ diskutiert. Im dritten Teil der Diskussion setzte man sich mit den allgemeinen Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Organisation der Sozialdienste der SMZ auseinander. Diese Themen wurden in einem allgemeineren Rahmen behandelt, der namentlich mit der - zur Zeit überprüften - Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Wallis und seinen Gemeinden (siehe Punkt 6) zusammenhängt.

Das nachfolgende Dokument ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit den wichtigsten Feedbacks der Teilnehmer an diesen Sitzungen über die Ergebnisse und Grenzen des von der IDHEAP vorgelegten Berichts. Der zweite ist den allgemeinen Themenbereichen gewidmet, die während dieser Sitzungen angeschnitten wurden, sowie der Diskussion von Entwicklungspfaden auf dem Gebiet der Sozialhilfe.

I. Feedbacks der Personen, mit denen im Kreis der SMZ ein Gespräch stattfand

Trotz der vorsorglichen Hinweise im Begleitschreiben zu dem versandten Bericht waren die allgemeinen Bemerkungen der Präsidenten und Direktionen der SMZ über dieses Dokument relativ kritisch. Zuerst wurde – und zwar fast einstimmig – darauf hingewiesen, dass die bewerteten Leistungen sich nicht mit sämtlichen Aufgaben eines Sozialdienstes decken. Der ganze qualitative Teil der Arbeit eines Sozialhelfers, der aus Gesprächen, Sozialberatung, Überwachung der Situation, Management der Angelegenheiten eines Haushalts oder Verweisung an Fachdienste besteht, wurde in diesem Bericht vertuscht. Durch diese Verzerrung wird die Tätigkeit des Sozialhelfers künstlich auf die Führung der Dossiers von Personen eingeeengt, die finanzielle Leistungen erhalten. Alle vorher erledigten



Aufgaben, die oft darauf ausgerichtet sind, diese finanziellen Leistungen zu vermeiden, werden nicht berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Vergleich zwischen den SMZ als mangelhaft erachtet.

Von den Teilnehmern an diesen Sitzungen wurden noch mehrere andere Faktoren angeführt, die diesen Vergleich der Sozialdienste der SMZ verfälschen:

- die unterschiedliche geografische Lage der SMZ und die damit verbundenen Fahrtzeiten¹;
- das heterogene Spektrum der von den SMZ gebotenen Leistungen trotz eines gemeinsamen Leistungsauftrags (Vormundschaft und/oder Beistandschaft, kommunales Arbeitsamt, AHV-Stelle, Bearbeitung der Anträge auf Stipendien, Bearbeitung der Anträge auf eine Subventionierung der Krankenversicherungsprämien, ...);
- die heterogene interne Organisation der SMZ (Unterstützung der Sozialhelfer durch einen Verwaltungsdienst, Kontrollverfahren für die Dossiers, Delegation der Aufgaben der sozialen und beruflichen Eingliederung an eine separate Einheit ...).

Dieser Vergleich der von den SMZ gebotenen Leistungen wurde also als lückenhaft erachtet. Nach Ansicht der Teilnehmer an den Diskussionssitzungen hätte der Vergleich präzisiert werden können, wenn man direkt die Personen vor Ort gefragt hätte, die vermutlich in der Lage gewesen wären, diese Unterschiede aufzulisten und zu erklären. Manche haben übrigens betont, wie sehr sie vom Erhalt dieses Berichts überrascht waren, da sie diesbezüglich nicht befragt worden waren. Diese Vorgehensweise hat für andere auch die Frage aufgeworfen, welche politischen und finanziellen Folgen dieser Bericht haben wird.

Dessen ungeachtet wurde auch festgestellt, dass dieser Bericht eine erste interessante Diskussionsgrundlage über die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Praktiken und einer Behandlungsgleichheit auf der kantonalen Ebene darstellt. Er wurde auch als ein erstes Instrument angesehen, das anhand von Zahlen auf die wesentlichen Divergenzen hinweist und eine Reflexion über die Entwicklungspfade gestattet. Diese Ansicht wurde jedoch nicht einhellig vertreten. So waren andere der Meinung, dass diese Studie hinsichtlich konkreter Verbesserungsmöglichkeiten nichts Neues bringt. Generell hat sich der Bericht, vor allem in seinem technischen Teil, als schwer zugänglich erwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Teilnehmer in ihren Rückmeldungen vor allem die Unvollständigkeit des Vergleichs der Leistungen der SMZ und den restriktiven Ansatz hinsichtlich der Tätigkeiten eines Sozialhelfers unterstrichen haben. Allerdings ist hier an die fruchtlosen Bemühungen der Dienststelle für Sozialwesen zu erinnern, diese verschiedenen Informationen in 2006 zu erheben. Zu diesem Zeitpunkt war es nicht möglich gewesen, präzise Auskünfte über die Aufteilung zwischen grundlegenden und spezifischen Tätigkeiten des SMZ zu erhalten. Der Bericht der IDHEAP stützt sich ebenfalls auf die zur Verfügung stehenden Elemente. Diese beruhen auf den Informationen und den statistischen Daten, die im Rahmen des Budgets und der finanziellen Ergebnisse von jedem SMZ an die Dienststelle für Sozialwesen und die Dienststelle für Gesundheitswesen geliefert werden. Diese Daten scheinen offensichtlich nicht alle Tätigkeiten der Sozialdienste der SMZ abzudecken.

¹ Zwischen den SMZ scheint insofern kein Unterschied zu bestehen, da die Begünstigten für ihre Betreuung durch die Sozialhelfer ins Zentrum kommen. Hingegen haben die Letzteren zum Beispiel bei Netzwerksitzungen eine weitere Anfahrt, wenn sie für ein dezentral gelegenes SMZ arbeiten.

II. Angestellte Überlegungen und diskutierte Themenbereiche

Im Laufe der Sitzungen mit den Präsidenten und Direktionen der SMZ wurden mehrere allgemeine Themenbereiche debattiert, die auf der Grundlage der Feststellungen des IDHEAP-Berichts entwickelt wurden. Die Idee war, Vorschläge für die zukünftige Entwicklung der Sozialdienste der SMZ und der Sozialhilfe im Allgemeinen in die Diskussion einzubringen. Neue Anregungen wurden notiert, aufbewahrt und bei der nächsten Diskussionssitzung zur Sprache gebracht. Auf diese Weise konnten mehrere Stossrichtungen für die Überlegungen ausgearbeitet werden; sie sind nachstehend zusammengefasst.

1. Ausarbeitung von präzisen Kriterien zur Identifizierung eines nicht finanziellen Dossiers

Wegen des Fehlens gemeinsamer Daten konnte der Vergleich der Leistungen der SMZ nur in quantitativer Hinsicht bezüglich der Anzahl finanzieller Dossiers gemacht werden. Wie bereits dargelegt, verschleiert dieser Ansatz die vorangehende Tätigkeit des Sozialhelfers, um die Zahlung von Sozialleistungen zu vermeiden. Die Bearbeitung der nicht finanziellen Sozialhilfe-Dossiers scheint jedoch einen Grossteil der Tätigkeit eines Sozialhelfers auszumachen, besonders in den nicht städtischen SMZ.

Zurzeit ist es unmöglich, einen Vergleich zwischen den SMZ auf Grundlage der Anzahl bearbeiteter nicht finanzieller Dossiers anzustellen, weil es keine klare und allgemein akzeptierte Definition für ein derartiges Dossier gibt. Jedes SMZ erfasst die in seinem Kreis bearbeiteten nicht finanziellen Dossiers, aber sowohl die Identifizierungs- als auch die Buchführungskriterien sind im ganzen Kanton unterschiedlich. Darüber hinaus werden diese Daten auf der örtlichen oder regionalen Ebene erhoben und - im Unterschied zur SOSTAT-Statistik über die finanziellen Dossiers - nicht auf kantonaler Ebene zentralisiert. Eine erschöpfende Beschreibung der von den einzelnen SMZ angebotenen Leistungen ist folglich mit einer gewissen Unschärfe behaftet.

Ab wie vielen Gesprächen und/oder Telefonanrufen kann man wirklich von einem nicht finanziellen Dossier sprechen? Fallen die Schritte zum Ausfüllen eines Antrags auf den Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung in den Bereich eines nicht finanziellen Dossiers? Wie kann man die nicht finanziellen Dossiers nach Komplexität und folglich nach dem Zeitaufwand für ihre Bearbeitung differenzieren? Alles Fragen, die man vorher beantworten müsste, um dann in einem zweiten Schritt die verschiedenen von den SMZ im Wallis gebotenen Leistungen vergleichen zu können.

Vorschläge

Es muss auf kantonaler Ebene eine Überlegung über **die Kriterien für die Identifizierung und die wesentlichen Tätigkeiten eines nicht finanziellen Dossiers** angestellt werden. Diese Kriterien sind auch in quantitativer/qualitativer Hinsicht zu durchdenken, um die erforderliche Anzahl Vorfälle für die Eröffnung eines Dossiers zu definieren. Ist wegen eines ersten Telefonats oder eines Gesprächs mit Eltern, das zu einer Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Organisation führt, bereits unbedingt ein nicht finanzielles Dossier anzulegen?

Die Dienststelle für Sozialwesen schlägt vor, dass diese Diskussion im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Walliser Vereinigung der SMZ geführt wird. Die Personen, aus denen sich diese Gruppe zusammensetzt, sollten sowohl für die Regionen als auch für die verschiedenen Funktionen im Rahmen der

SMZ (Direktor, für den Sozialdienst verantwortliche Person, Sozialhelfer, Verwaltungspersonal) repräsentativ sein.

Im Kreis gewisser SMZ wurden bereits Definitionsversuche für nicht finanzielle Dossiers durchgeführt. Die Arbeitsgruppe könnte sich also auf diese ersten vorbereitenden Arbeiten stützen und sich mit ihnen auseinandersetzen, um eine klare, allseits akzeptierte Position zu erarbeiten, die für den gesamten Kanton gilt.

Nach Abschluss dieser Arbeit schlägt die Dienststelle für Sozialwesen vor, **im ASP-System einen Bereich zu entwickeln, welcher der Erfassung der nicht finanziellen Dossiers vorbehalten ist.** Dieser Bereich würde einen quantitativen Teil mit der statistischen Erfassung der verschiedenen Interventionen sowie einen mehr deskriptiven Teil mit Inhalt und Ergebnissen umfassen. Ohne näher auf die technischen Modalitäten einzugehen, wäre für diesen Bereich etwas Ähnliches vorstellbar wie der jetzige Vorschlag für die Unterbringung von Jugendlichen in Institutionen. Die im ASP-System erfasste Person könnte so ein finanzielles und ein nicht finanzielles Dossier haben, die an den gleichen Identifikator angeschlossen sind. Vorbehalten bleiben die Fragen zum Datenschutz.

Das Ziel dieser Klarstellung ist es letztendlich, eine **gemeinsame Definition der angemessenen Arbeitslast für den Vollzeitposten eines Sozialhelfers** zu erarbeiten. So könnte pro Vollzeitäquivalent auf einer monatlichen oder jährlichen Basis die Bearbeitung einer bestimmten Anzahl finanzieller oder nicht finanzieller Dossiers verlangt werden.

Diese Vorgehensweise würde es gestatten, den Personalbedarf der Sozialdienste der SMZ nach Region und/oder Subregion genauer zu bestimmen. Sie würde auch einen guten Indikator für Situationen mit einer offensichtlichen Arbeitsüberlastung bieten. In der letzteren Annahme hätte man auch solide Argumente für die Anstellung von zusätzlichem Personal zur Hand.

2. Umverteilung der Aufgaben unter dem Personal eines Sozialdienstes

Im IDHEAP-Bericht werden hinsichtlich des Verwaltungs- und Direktionspersonals im Rahmen der Sozialdienste der SMZ erhebliche Unterschiede festgestellt. Sie sind zum Teil auf die uneinheitliche Personalzuordnung je nach SMZ zurückzuführen, wie nachstehend erläutert wird (siehe Punkt 5). Diese Ergebnisse werfen aber auch die Frage der Aufgabenteilung zwischen Sozialhelfern und Verwaltungspersonal auf. Im Kreis gewisser SMZ ist eine Struktur für die administrative Bearbeitung der Anträge auf Sozialhilfe vorhanden. Dieses Verwaltungspersonal legt das Sozialhilfedossier an. In anderen SMZ werden diese Aufgaben von den Sozialhelfern selbst erledigt. Ihre Unterstützung durch das Verwaltungspersonal des SMZ beschränkt sich auf den Empfang der betreuten Personen und die Bedienung der Telefonzentrale.

Vorschläge

Hier geht es nicht darum, die Rollen zwischen Sozialhelfern und Verwaltungspersonal zu vertauschen. Hingegen erscheint eine andere Aufgabenteilung bei der Betreuung eines Sozialhilfeempfängers möglich. Unter diesem Gesichtspunkt könnte sich der Sozialhelfer auf die Tätigkeit konzentrieren, für die er ausgebildet ist und in der er berufliche Kompetenzen erworben und entwickelt hat. Desgleichen würde es die Zentralisierung der administrativen Arbeit bei der Bearbeitung eines Sozialhilfedossiers gestatten, diese Tätigkeiten auf eine oder mehrere

Personen zu konzentrieren. Die Letztere(n) wäre(n) folglich in der Lage, ein Fachwissen auf diesem Gebiet zu entwickeln.

Dieser Vorschlag ist wieder in einem problematischen allgemeinen Umfeld hinsichtlich der Untersuchung der Sozialhilfedossiers zu situieren. So hat zum Beispiel die kantonale Finanzinspektion bei der Bearbeitung von Anträgen für die Subventionierung von Krankenversicherungsprämien zahlreiche Fehler festgestellt. Bei den von der Dienststelle für Sozialwesen bearbeiteten Rekursverfahren sowie bei den von ihr durchgeführten punktuellen Kontrollen von Dossiers werden ebenfalls eine gewisse Anzahl Fehler und Unterlassungen bei der Prüfung von Sozialhilfeanträgen aufgedeckt. Insbesondere die Berücksichtigung der Subsidiarität der Sozialhilfe ist lückenhaft. Auf alle Fälle muss **die Prüfung der Anträge qualitativ verbessert werden.**

Die Dienststelle für Sozialwesen schlägt vor, dass **die Erstellung eines Sozialhilfedossiers durch** - namentlich auf dem Gebiet der Sozialversicherungen - **ausgebildetes Verwaltungspersonal erfolgt.** Dieses Personal hätte zum Beispiel die Aufgabe, die Subsidiarität der Sozialhilfe im Verhältnis zu Leistungen der Sozialversicherungen zu überprüfen, das Antragsformular für Sozialhilfe auszufüllen und das Sozialhilfebudget auszuarbeiten. Es könnte auch die Bearbeitung der Anträge für die Subventionierung von Krankenversicherungsprämien, die Stipendien, die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder für Zusatzleistungen übernehmen. Dieses Modell ist zurzeit in anderen Westschweizer Kantonen in Kraft und wird auch in verschiedenen SMZ im Wallis angewandt. Die Ergebnisse einer derartigen Aufgabenteilung sind durchaus positiv.

Zu diesem Zweck müsste das ausgebildete Verwaltungspersonal über detaillierte „**Checklisten**“ für die bei der Prüfung eines Sozialhilfeantrags zu überprüfenden Elemente, die Vorgehensweisen und die auszufüllenden Dokumente verfügen. Gewisse Kantone haben bereits derartige Listen erstellt, und die gemeinsame Ausarbeitung eines solchen Dokuments auf der Ebene der ARTIAS ist zurzeit im Gespräch. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Normen und Verfahren“, der Sozialhelfer der sechs Walliser Regionen angehören, diskutiert man ebenfalls über die Ausarbeitung dieser „Checklisten“, um die Unterlassungen zu begrenzen, die jetzt bei der Erstellung eines Sozialhilfedossiers gang und gäbe sind.

Die Dienststelle für Sozialwesen erarbeitet auch einen **Support zur Anwendung der SKOS-Richtlinien für den Kanton Wallis.** Dieses Dokument, das gewissermassen eine kantonale Rechtsprechung darstellt, ist über eine Internet-Plattform zugänglich. Es wird den SMZ Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die es ihnen gestatten werden, Sozialhilfeanträge für den gesamten Kanton einheitlich gemäss den von der Dienststelle für Sozialwesen herausgegebenen Richtlinien zu prüfen.

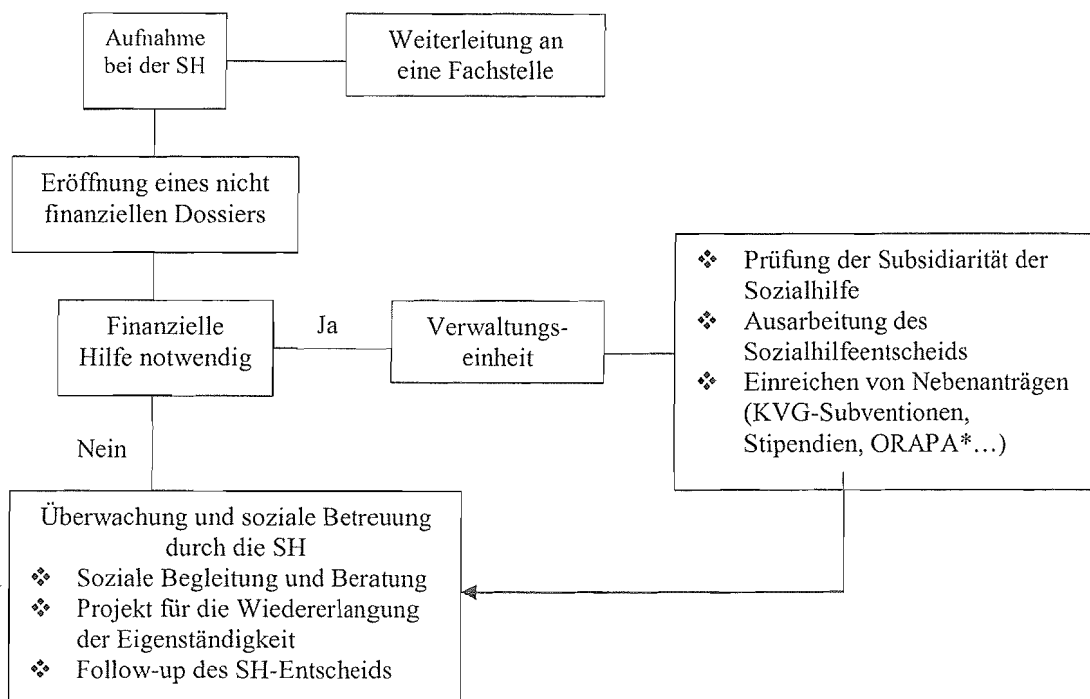
Der von administrativen Aufgaben entlastete Sozialhelfer wird sich seinerseits auf den sozialen Aspekt der Betreuung des Versicherten (soziale Unterstützung, Betreuung, Zuhören, Begleitung des Begünstigten, Begleitung der Familie ...), in Verbindung mit der Einführung eines Projekts zur Wiedererlangung der Autonomie konzentrieren können. Aufgrund seines besser abgegrenzten Aufgabengebiets könnte der Sozialhelfer auch mehr Zeit investieren für:

- **Die Überwachung und die Betreuung von Projekten für die berufliche Eingliederung von Sozialhilfeempfängern.** Gewisse Sozialhelfer könnten sich auf diesem Gebiet Fachkenntnisse aneignen und eine kompetente Struktur entwickeln, an welche die Sozialhilfeempfänger, die arbeitsfähig

und für ein berufliches Wiedereingliederungsprojekt disponibel sind, verwiesen würden (siehe Punkt 4).

- **Die erste Betreuung und die Orientierung des Antragstellers bei seiner ersten Kontaktaufnahme mit dem SMZ.** Anlässlich eines Eintrittsgesprächs könnte der Sozialhelfer zuerst einmal die Bedürfnisse der Antrag stellenden Person beurteilen. In einem zweiten Schritt sollte er sie je nach ihrer Problemstellung an den zuständigen Dienst, eine reguläre Betreuung durch einen Sozialhelfer des SMZ oder an eine Verwaltungsstelle für die Prüfung des Sozialhilfegesuchs verweisen.

Vorgeschlagenes Betreuungsschema



*Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Eine derartige Arbeitsteilung erscheint interessant wegen der Möglichkeit, die Aufgaben des Personals des SMZ zu differenzieren, und wegen des Potenzials Fachwissen und Kompetenzen in bestimmten Tätigkeitsbereichen zu entwickeln. Ein Sozialhelfer sollte nicht sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit einem Sozialhilfedossier erledigen, sondern sich vielmehr auf die Bereiche konzentrieren, für die er ausgebildet wurde. Diese Vorgehensweise erfordert trotzdem im Kreis des SMZ eine gute interne Organisation, eine klare Spezialisierung des Personals sowie die Erstellung von Verfahren für die Weiterleitung von Dossiers und von Informationen. Sie setzt darüber hinaus eine ausreichende kritische Grösse des SMZ voraus. Für die kleineren Zentren könnte eine Lösung zwischen SMZ gefunden werden (siehe Punkt 5).

3. Organisation des Sozialhilfe-Antragsverfahrens

Im Rahmen des derzeitigen Sozialhilfeantragsverfahrens **ist die Zustimmung der Gemeinde je nach Gemeinde unterschiedlich geregelt.** Nachdem vom SMZ ein Sozialhilfedossier angelegt wurde, können für die Genehmigung des Vorschlags des SMZ der Gemeinderat, der für das Sozialwesen Verantwortliche oder auch eine Sozialkommission zuständig sein. Das Kompetenzniveau dieser verschiedenen Organe kann sich - ebenso wie ihr Kenntnisstand im Bereich der

Sozialhilfe - als sehr unterschiedlich erweisen. Ausserdem kann sich die jeweilige Zusammensetzung dieser Organe im Turnus der Gemeindewahlen ändern und die erworbenen Kompetenzen können verloren gehen.

Die SMZ unterscheiden sich auch bei den Prüfungsverfahren für Sozialhilfeanträge. Gewisse SMZ wenden das **Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip an**, d.h. der Sozialhilfeantrag wird von zwei oder sogar drei Personen geprüft und mit einem Vorbescheid versehen, bevor er der Unterstützungsgemeinde unterbreitet wird. In anderen SMZ ist das nicht der Fall. Wenn bei der Dienststelle für Sozialwesen ein Sozialhilfeantrag eingeht, wird dieser also im SMZ und von der Unterstützungsgemeinde mit unterschiedlicher Genauigkeit geprüft.

Je nach Gemeinde unterscheidet sich die Bearbeitung eines Sozialhilfeantrags schliesslich vom Standpunkt **der Dauer des Verfahrens**. Die Letztere ist gesetzlich festgelegt und sollte dreissig Tage ab dem Datum der Einreichung nicht überschreiten. Diese Frist wird nicht immer eingehalten.

Heute erscheint es als wichtig, **auf eine Behandlungsgleichheit der Dossiers im gesamten Kanton hinarbeiten und auf diese Weise eine Gleichbehandlung der Sozialhilfeempfänger zu erreichen**. Zu diesem Zweck müssen die beruflichen Praktiken harmonisiert werden. Der Sozialhilfebereich erweist sich als komplex und diese Harmonisierung kann a posteriori nur dann erfolgen, wenn ein Rekurs eingereicht wird, der eine Ungleichbehandlung eines Sozialhilfeantrags aufdeckt.

Zurzeit erscheint es auch von grundlegender Wichtigkeit, die Fehler und Versäumnisse bei Sozialhilfeentscheiden weitestgehend einzuschränken. Die Kritik des Sozialhilfebereichs stützt sich auf die wachsenden Ausgaben der letzten Jahre, die mit Sozialhilfeempfängern verbundenen Klischees sowie die Infragestellung des Sozialhilfemanagements. Es muss nach und nach eine eingehendere Prüfung der Sozialhilfeanträge eingeführt werden, die es gestattet, die Ernsthaftigkeit der Massnahme zu rechtfertigen, um Kritiken wegen unprofessionellen Managements und Missbräuchen vorzubeugen. **Irgendwie muss auf diese Weise auch die Organisation der Sozialhilfe im Wallis verbessert werden**. Zu diesem Zweck schlägt die Dienststelle für Sozialwesen drei Alternativen für ein professionelleres Vorgehen bei der Prüfung eines Sozialhilfeantrags vor.

3.1 Kantonaler Vorentscheid über die Sozialhilfe

Der erste Vorschlag besteht darin, über eine Änderung des chronologischen Ablaufs bei der Stellung eines Sozialhilfesuchts nachzudenken, während die Kompetenzen der beteiligten Akteure unverändert bleiben würden:

- I. In einem ersten Schritt empfängt das SMZ, wie das auch jetzt geschieht, den Antragsteller auf Sozialhilfe und prüft das Dossier. Die Überprüfungen hinsichtlich der Subsidiarität werden durchgeführt, und es wird ein Budget ausgearbeitet.
- II. Statt diesen Antrag der Unterstützungsgemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten, überweist ihn das SMZ, mit einem Entscheidentwurf, direkt an die Dienststelle für Sozialwesen. Gleichzeitig informiert das SMZ diesbezüglich die Unterstützungsgemeinde und unterbreitet ihr seinen Entscheidentwurf.
- III. **Die Dienststelle für Sozialwesen prüft das Dossier und gibt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einen Sozialhilfe-Vorbescheid ab. Die Vorentscheide über Sozialhilfeanträge werden also zentralisiert.**

- IV. Die Dienststelle für Sozialwesen schickt das Dossier des Sozialhilfeantrags zwecks Stellungnahme und Genehmigung an die Gemeinde zurück. Diese kann aufgrund der Nähe zum Antragsteller eventuelle Bemerkungen oder Änderungen anbringen.
- V. Wenn die Gemeinde den Sozialhilfe-Vorentscheid billigt, wird dieser im kantonalen System registriert. Die Sozialhilfe kann ausgezahlt werden.
- VI. Falls die Gemeinde das Sozialhilfegesuch ablehnt, begründet sie ihre Ablehnung und schickt das Dossier zwecks weiterer Prüfung und Abgabe eines neuen Entwurfs an das SMZ zurück. Das Verfahren beginnt wieder bei Punkt 1.

Dieses Modell einer **Zentralstelle für die Genehmigung der Sozialhilfeanträge** wird bereits in anderen Kantonen der Schweiz angewandt. Obwohl es ziemlich schwerfällig ist, gestattet es eine **Harmonisierung der Praktiken und eine Behandlungsgleichheit auf dem gesamten Gebiet eines Kantons**. Ohne die Vorrechte der Gemeinden zu beschneiden, kann dieses geänderte Verfahren auch dazu beitragen, Fehler bei der Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen zu reduzieren. Die auf der kantonalen Ebene für diesen Vorentscheid zuständigen Personen entwickeln tatsächlich ein umfassendes Fachwissen auf diesem Gebiet und können die einzelnen Fälle leicht - und im ganzen Kanton einheitlich - behandeln.

Wenn dieses neue Verfahren angenommen würde, müssten hingegen die derzeitigen Rechtsmittel geändert werden. Tatsächlich kann die Dienststelle für Sozialwesen nicht sowohl Richter als auch Partei sein und einerseits vorgeschlagene Sozialhilfeentscheide billigen und dann andererseits die Rekurse behandeln. Die heute bestehende Möglichkeit, eine Schlichtungssitzung unter der Ägide der Dienststelle für Sozialwesen abzuhalten, wäre also zu überprüfen.

3.2 Entscheide durch regionale Kommissionen

In Anbetracht der festzustellenden zunehmenden Komplexität der Sozialhilfeanträge und der erheblichen Anzahl Rekurse, die jedes Jahr bearbeitet werden, hat die Dienststelle für Sozialwesen im Laufe des Jahres 2007 den Entwurf für die **Schaffung von sechs regionalen Sozialhilfekommissionen in die Vernehmlassung geschickt**. Diese hätten sich aus politischen Gemeindevertretern, einem Sozialhelfer und einem Juristen zusammengesetzt und ein Organ für die Bearbeitung der komplexen Anträge gebildet. Sie hätten auch die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe unterstützt. Sie hätten aber die Vorrechte der Gemeinden nicht beschnitten, da diese weiterhin souverän entschieden hätten, ob sie einen Sozialhilfeantrag an diese Kommission weiterleiten oder nicht.

Dieses Projekt von regionalen Sozialhilfekommissionen fand bei den Gemeinden ein gemischtes Echo. Die negativen Rückmeldungen betrafen vor allem die Schaffung einer zusätzlichen Stufe bei der Bearbeitung der Sozialhilfe, die Fragen der Kosten dieses Organs, die bereits bestehende gute Zusammenarbeit mit den SMZ und den Verlust der kommunalen Entscheidungsmacht im Sozialhilfeverfahren.

Dieses Projekt wurde in 2007 aufgrund der Vernehmlassung aufgegeben. Die Dienststelle für Sozialwesen schlägt es jedoch als zweite Alternative für die Verbesserung der allgemeinen Qualität der Prüfung der Sozialhilfeanträge vor.

3.3 Entscheidungsprozess

Die dritte Alternative besteht in der Beibehaltung der derzeitigen Organisations- und Management-Struktur der Sozialhilfe, jedoch mit einer **ausführlicheren Beschreibung der verschiedenen Entscheidungsprozesse**. Sie wird wie folgt definiert:

- I. **Jede Walliser Gemeinde schickt der Dienststelle für Sozialwesen eine detaillierte und vollständige Beschreibung ihres Entscheidungsprozesses auf dem Gebiet der Sozialhilfe.**
- II. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Normen und Verfahren“ wird eine „Checkliste“ festgelegt, in der genau die Punkte angegeben sind, die bei der Prüfung eines Sozialhilfeantrags zu kontrollieren sind, namentlich in Sachen Subsidiarität.
- III. **Jedem bei der Dienststelle für Sozialwesen eingehenden Antrag auf Sozialhilfe wird eine von der Gemeinde und dem SMZ abgezeichnete Bescheinigung beigelegt. Sie bestätigt, dass das Verfahren eingehalten wurde und dass die Punkte der „Checkliste“ überprüft wurden.**
- IV. **Von der kantonalen Finanzinspektion werden in den Gemeinden periodisch Nachkontrollen durchgeführt.**

4. Projekt für eine Zusammenlegung der BMAG- und GES-Einrichtungen für die berufliche Eingliederung

Im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung bieten zwei Einrichtungen des Bundes Leistungen an. Für Arbeitslose hat die Arbeitslosenversicherung (AVIG) ein Paket von Hilfsmitteln bereit, das Ausbildungen und arbeitsmarktorientierte Massnahmen umfasst. Desgleichen hat die Invalidenversicherung für Personen mit einer Behinderung Massnahmen für die Rehabilitation und Wiedereingliederung entwickelt.

Auf der kantonalen Ebene gibt es zwei parallele Einrichtungen für Personengruppen, die zahlreiche Merkmale gemeinsam haben: Seit mehreren Jahren legt die Sozialhilfe auf der Grundlage des GES den Schwerpunkt auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung ihrer Empfänger; die kantonale Einrichtung (BMAG) betreut die ausgesteuerten Arbeitslosen sowie Stellensuchende ohne anerkannten AVIG-Anspruch (insbesondere Selbständige).

Seit dem Inkrafttreten des BMAG (1996) und des GES (1997) ist jede kantonale Einrichtung (RAV/SMZ) mit ihren eigenen Massnahmen auf dem Gebiet der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung tätig. Der berufliche Eingliederungsvertrag (BEV) und der kantonale Einarbeitungszuschluss (KEAZ) stellen die beiden wichtigsten kantonalen Beschäftigungsmassnahmen für Stellensuchende ohne AVIG-Anspruch dar. Im Bereich der Sozialhilfe wird auch ein Massnahmenkatalog² angeboten, der in den Rahmen eines Kontinuums von der sozialen Wiedereingliederung bis zur beruflichen Wiedereingliederung fällt.

Diese Massnahmen sind heute je nach Betreuungseinrichtung von einander abgeschottet. Die Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch haben zum Beispiel keinen Zugang zu den GES-Massnahmen, ausser wenn sie tatsächlich Sozialhilfe beziehen. Für die Inanspruchnahme einer Massnahme müssen also jeweils die Bedingungen der spezifischen Einrichtungen erfüllt werden.

² Vertrag der sozialen Eingliederung, Praktikum, sozialer Einarbeitungszuschluss, Finanzierung der Arbeitgeberlasten, Auftrag zur beruflichen Eingliederung, soziale Begleitung im Rahmen eines Motivationssemesters (SeMo), Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ.

Die Finanzierung dieser GES- und BMAG-Massnahmen erfolgt jedoch aus einem gemeinsamen Topf, nach dem gleichen Aufteilungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden. Das Gesetz vom 8. April 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung fasst tatsächlich die Sozialhilfeausgaben und die des kantonalen Beschäftigungsfonds, der die Kosten der kantonalen Beschäftigungsmassnahmen übernimmt, zusammen. Für diese Ausgaben kommt der gleiche Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden zur Anwendung. Konkret wird bei gleichen Kosten der Massnahmen die Schlussrechnung der Gemeinden nicht mehr belastet, wenn man einem Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch eine GES-Massnahme anbietet, wie wenn man ihm eine BMAG-Massnahme angeboten hätte. Wenn man einer solchen Person eine geeignete Massnahme ermöglicht, lassen sich darüber hinaus - unter dem Blickwinkel der Prävention - eine Fortsetzung des Ausschlussprozesses, die Beantragung von Sozialhilfe und die Zahlung von finanziellen Leistungen durch diese vermeiden.

Das aktuelle Ausmass der Zusammenarbeit zwischen regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) und Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) ist je nach Regionen unterschiedlich. **Eine Richtlinie des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE) und des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR) ist am 1. April 2008 in Kraft getreten.** Für das Zielpublikum der Sozialhilfeempfänger und der Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch stellt sie darauf ab, im Wallis eine intensivere und einheitlichere Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Akteuren der beruflichen Wiedereingliederung zu fördern. Die Idee dabei ist, dass jede dieser beiden Einrichtungen bei der Betreuung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe auf die Kompetenzen und Erfahrungen der jeweils anderen zurückgreifen kann. Die RAV-Berater werden also bei der Prüfung der Vermittelbarkeit und der Beschäftigungsfähigkeit von Sozialhilfeempfängern herangezogen, die sich wieder in den Arbeitsmarkt eingliedern lassen. Desgleichen können die Erfahrung und die Kenntnisse der Sozialhelfer Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch zugute kommen, die soziale, familiäre, verhaltensbezogene oder auch persönliche Schwierigkeiten haben. Der Umsetzungsgrad dieser Richtlinie vom 1. April 2008 schwankt derzeit je nach Regionen.

Vorschläge

Die Dienststelle für Sozialwesen und die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit schlagen vor, die gemäss BMAG und gemäss GES angebotenen Massnahmen allen Sozialhilfeempfängern und Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch zu erschliessen. Die Gewährung einer dieser Massnahmen würde demnach nicht mehr von der Erfüllung der von jeder Einrichtung gestellten formellen Bedingungen abhängen, sondern von der Zweckmässigkeit der Massnahme für die berufliche Wiedereingliederung des Begünstigten. Gestützt auf ein breiteres Spektrum von Massnahmen kann das Wiedereingliederungsprojekt für den Begünstigten dann auch besser strukturiert und angepasst werden.

Konkret wird die Prüfung der Angezeigtheit der Massnahme wie heute von den Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung durchgeführt, d.h. dem RAV-Berater für die Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch bzw. dem Sozialhelfer für die Sozialhilfeempfänger. **Hingegen wäre, wenn die Angezeigtheit der Massnahme festgestellt wurde, eine gemischte Einrichtung aus Vertretern der RAV und des SMZ mit der Organisation der Massnahme betraut.** Diese Einrichtung, die

sämtliche BMAG/GES-Massnahmen zu ihrer Verfügung hätte, würde die Situation des Versicherten beurteilen und dann über die am besten geeignete soziale und berufliche Wiedereingliederungsmassnahme entscheiden. So könnte zum Beispiel ein ausgesteuerter Arbeitsloser ein GES-Praktikum absolvieren, auch wenn er für die Sicherung seines Existenzminimums formell nicht auf die Sozialhilfe angewiesen ist.

Diese Zusammenarbeit zwischen dem RAV-Berater und dem Sozialhelfer sollte sich bei der Umsetzung der gewählten Massnahme auch durch die Nutzung der gegenseitigen Kompetenzen als vorteilhaft erweisen. Wenn für den Begünstigten ein GES-Praktikum beschlossen wird, könnte zum Beispiel der RAV-Berater mit seinem Netzwerk von privaten und öffentlichen Unternehmen dem Sozialhelfer unter die Arme greifen. Desgleichen sollten die vom Sozialhelfer erworbenen fachlichen Kompetenzen eine individuelle, familiäre und soziale Bewertung der Lage eines ausgesteuerten Arbeitslosen gestatten.

Eine derartige Umstrukturierung der beiden Einrichtungen würde es gestatten:

- für die berufliche Wiedereingliederung eines Publikums mit einer mehrfachen Problemstellung Fachleute mit komplementären Kompetenzen heranzuziehen;
- das Spektrum der diesen Fachleuten zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zu erweitern;
- die betroffenen Fachleute mehr für die berufliche Wiedereingliederung zu spezialisieren und gemeinsame berufliche Praktiken zu entwickeln;
- gegenüber den Arbeitgebern geschlossen aufzutreten, mit nur einer kantonalen Einrichtung für die soziale und berufliche Wiedereingliederung sowohl von Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch als auch von Sozialhilfeempfängern.

Die mit der Zusammenlegung der GES- und der BMAG-Einrichtungen für die soziale und berufliche Wiedereingliederung verbundene Umstellung würde eine **Angleichung der für bestimmte Massnahmen gezahlten Organisationskosten** erforderlich machen. Derzeit bietet der Bereich der Sozialhilfe niedrigere Beträge an, die sicherlich nach oben revidiert werden müssten, während die im Rahmen der BMAG-Massnahmen ausgezahlten zu reduzieren wären. Die Frage der Überwachung der Massnahme wäre ebenfalls hinsichtlich der Modalitäten der Beteiligung der Vertreter der RAV und der SMZ zu besprechen. Ferner wird zwischen den beiden Einrichtungen auch die Frage der Kostenzurechnung zu regeln sein, die entweder nach der Zuordnung des Begünstigten (Sozialhilfeempfänger oder ausgesteuerter Arbeitsloser) oder nach der Zuordnung der Massnahme (GES-Massnahme oder BMAG-Massnahme) erfolgen kann.

5. Finanzierung der SMZ im Wallis und äquivalente Kostenzurechnung

Die Zahlenangaben über das im Rahmen der sozialen Dienste der SMZ beschäftigte Personal lassen erhebliche Unterschiede erkennen. Bei diesen Abweichungen scheint es sich aber weniger um einen Personalüberschuss oder einen Personalmangel als vielmehr um eine unterschiedliche Verbuchung dieses Personals in der Buchhaltung des SMZ oder der Gemeinde zu handeln, was beim Vergleich zwischen den Zentren zu Verzerrungen führt. So wird zum Beispiel in manchen Fällen der Posten des/der Verantwortlichen für den Sozialdienst unter den Personalkosten des SMZ verbucht. In anderen Fällen wird der gleiche Posten mit dem gleichen Aufgabenbereich als Gemeindeposten geführt, der manchmal

von der Gemeinde dem SMZ in Rechnung gestellt wird und manchmal auch nicht. Er erscheint also nicht direkt in den Personalkosten des SMZ.

Ein weiterer Faktor, der diese divergierenden Ergebnisse erklärt, sind die je nach SMZ unterschiedlichen Pflichtenhefte. Ihr Leistungsauftrag ist zwar im Prinzip für den ganzen Kanton gleich, aber je nach Region können die SMZ mit verschiedenen kommunalen Aufgaben betraut sein. So kann zum Beispiel der Sozialdienst eines SMZ das für die Bearbeitung von Vormundschafts- und Beistandsfällen zuständige Organ sein. Diese Aufgaben müssen den Gemeinden in Rechnung gestellt werden und fallen nicht unter das Defizit der SMZ, das vom Kanton und den angeschlossenen Gemeinden gemeinsam getragen wird. Wenn ein SMZ diese Aufgaben mit Hilfe von Personal wahrnimmt, dessen Kosten es unter Sozialdienst verbucht, wird es logischerweise ein wenig schmeichelhaftes Ergebnis hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem zur Verfügung stehenden Personal und den bearbeiteten Sozialhilfedossiers ausweisen.

Vorschläge

Was die Verbuchung des Personals der Sozialdienste der SMZ anbelangt, so schlägt die Dienststelle für Sozialwesen vor, dass die Walliser Vereinigung der SMZ über eine einheitliche Handhabung im gesamten Kanton befindet. Auf diese Weise wäre der Vergleich der Personalkosten nicht mehr mit der durch die jetzige Situation bedingten Verfälschung behaftet. Das jeweilige Verhältnis zwischen angestelltem Personal und wahrgenommenen Aufgaben könnte dann bei einem Vergleich wirklich aussagekräftig sein.

Nach den gleichen Überlegungen müsste auch die **Verbuchung der verschiedenen Tätigkeiten der Sozialdienste der SMZ harmonisiert werden**. Was zum Beispiel die Führung von Vormundschaften anbelangt, so erscheint es notwendig, eine Lösung zu finden, die es gestattet, die Posten und die von dem Personal wahrgenommenen Aufgaben einheitlich zu präsentieren. Ein zuverlässiger und relevanter Vergleich der Tätigkeiten der Sozialdienste ist sonst nicht möglich.

Die Frage der Zurechnung der Personalkosten erfordert auch eine breiter gefasste Überlegung über die aktuelle Struktur der Subventionierung der SMZ. Heute besteht die Lösung sowohl für den Sozial- als auch für den Gesundheitsbereich darin, dass das jährliche Defizit des SMZ übernommen wird. Dieses Defizit wird zu 62.5% vom Kanton (Dienststelle für Gesundheitswesen und Dienststelle für Sozialwesen) und zu 37.5% von den an das SMZ angeschlossenen Gemeinden getragen. Die von den SMZ vorgeschlagenen Budgets und Jahresrechnungen werden von diesen beiden kantonalen Dienststellen kontrolliert, namentlich unter dem Gesichtspunkt, ob gewisse von den SMZ durchgeführte Nebentätigkeiten und gewisse Personalkosten in die Jahresrechnungen einzubeziehen sind oder nicht. Diese Kontrolle erfolgt in dem von der Dienststelle für Gesundheitswesen beschlossenen Rahmen.

Es besteht also keine unmittelbare und quantifizierbare Beziehung zwischen den von einem SMZ gebotenen Leistungen und dem erforderlichen Budget. Darüber hinaus setzt sich das Budget eines regionalen SMZ aus der Summe der einzelnen Budgets der subregionalen SMZ zusammen. Das endgültige Budget einer Region ist somit keine Frage der Aufgabenverteilung, der Zentralisierung der Leistungen und der Organisationsarten im Rahmen der Region.

Die Dienststelle für Sozialwesen möchte über diesen Punkt der Finanzierung der sozialen Dienste SMZ³ die Debatte eröffnen. Unter diesem Gesichtspunkt möchte sie mehrere Alternativen vorschlagen, die nachstehend zusammenfassend beschrieben werden. Sie müssen nunmehr hinsichtlich ihrer Zweckmässigkeit, der Umsetzbarkeit, oder auch der finanziellen Folgen für alle SMZ diskutiert werden. Sie fallen auch in den Rahmen der Diskussionen für die neue Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton.

5.1 Kriterien für die Gewichtung des Budgets

Gemäss dieser ersten Alternative würde **der von der Dienststelle für Sozialwesen subventionierte Teil des Budgets eines SMZ** nicht mehr nur von der vorgelegten Jahresrechnung abhängen, sondern **er würde nach vorher definierten und festgelegten Kriterien gewichtet**. Es kommen mehrere Formen in Betracht, zum Beispiel unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der an das SMZ angeschlossenen Gemeinden, der Anzahl der von dem jeweiligen SMZ bearbeiteten Sozialhilfedossiers oder auch anderer Indikatoren für die von dem SMZ gebotenen Leistungen. Es könnten mehr mit dem sozioökonomischen Umfeld der Region zusammenhängende Elemente berücksichtigt werden, wie zum Beispiel der Urbanisierungsgrad der an das SMZ angeschlossenen Gemeinden, die regionale Arbeitslosenquote oder auch der Zentralisierungsgrad des SMZ.

Der den Walliser SMZ gewährte Gesamtbetrag würde nicht gekürzt, er könnte in der Übergangsphase sogar etwas erhöht werden, damit die SMZ sich an die neue Berechnungsart anpassen können. Hingegen würde die Aufteilung dieses Betrags zwischen den SMZ nicht mehr aufgrund der vorgeschlagenen Budgets, sondern anhand von festgelegten Indikatoren erfolgen. Es wäre auch vorstellbar, dass ein Teil der Subventionierung effektiv von den vorgelegten Budgets abhängt, während der andere aufgrund dieser Indikatoren bestimmt wird.

Die Anwendungsmodalitäten dieser Alternative sind, je nach berücksichtigten Indikatoren, vielfach. Bei allen denkbaren Modalitäten sind jedoch für eine stichhaltige Berechnung erschöpfende und präzise Daten notwendig. Zu diesem Zweck müssten die nicht finanziellen Sozialhilfe-Dossiers klar definiert und verbucht werden. Die von jedem SMZ tatsächlich durchgeführten Aufgaben müssten ebenfalls genau erfasst werden. Schliesslich wären für die mit dem sozioökonomischen Rahmen zusammenhängenden Indikatoren zuverlässige Statistiken erforderlich.

5.2 Regionale Subventionierung

Diesem zweiten Vorschlag zufolge wäre die **Subventionierung der SMZ regional und nicht mehr, wie jetzt, subregional**. Konkret würde jeder der sechs Walliser Regionen eine Budgetsumme gewährt. Der an die einzelnen Regionen verteilte Betrag würde, so wie oben, von vorher festgelegten Indikatoren abhängen (versorgte Bevölkerung, Anzahl Sozialhilfe-Dossiers, Urbanisierungsgrad der Region, Dezentralisierungsgrad der verschiedenen subregionalen Strukturen ...).

Diese Alternative könnte nur funktionieren, wenn es pro Region nur eine einzige zuständige juristische Einheit gäbe, die über echte Entscheidungsbefugnisse verfügen würde. Diese Organisationsart würde

³ Diese Alternativen wurden vorerst für den Sozialhilfebereich ausgedacht, also in Verbindung mit der Finanzierung durch die Dienststelle für Sozialwesen.

jedoch in keiner Weise den Fortbestand von subregionalen Strukturen ausschliessen. Es erscheint sogar als durchaus zweckmässig, derartige Strukturen beizubehalten, namentlich aus Gründen der Nähe. Sie wären jedoch an eine regionale Instanz angeschlossen, welche die Subventionierung erhalten und deren Aufteilung organisieren würde.

Das vorgeschlagene Budget hätte somit einen echt regionalen Charakter und würde nicht mehr nur der Summe aus den subregionalen Budgets entsprechen. Es müsste zwischen den verschiedenen Strukturen vereinbart werden und würde von den für die Region berechneten Indikatoren abhängen.

Diese regionale Finanzierung könnte ein Katalysator für die **regionale Zusammenfassung gewisser Funktionen und zentraler Tätigkeiten sein**, wie zum Beispiel für den administrativen/technischen Sektor. Es dürfte kein Problem sein, derartige Aufgaben im Rahmen einer zentralen Struktur zusammenzufassen, die namentlich mit der Personalverwaltung betraut wäre. Hingegen erscheint es auch als gerechtfertigt, für Aufgaben, wie die Betreuung und soziale Begleitung von Sozialhilfeempfängern, einen lokalen Charakter der Kontaktpflege und Nähe zu bewahren⁴.

5.3 Buchhalterische Klarstellung

Die dritte vorgeschlagene Alternative unterscheidet vom Standpunkt der Buchführung zwischen den grundlegenden Tätigkeiten des Sozialdienstes eines SMZ und dem, was man als besondere Tätigkeiten betrachten könnte. Das gewöhnliche Budget, das die grundlegenden Tätigkeiten des SMZ umfasst, würde entweder weiterhin auf die gleiche Weise wie heute finanziert werden (Übernahme des Defizits) oder gemäss den unter den Punkten 5.1 und 5.2 ausgeführten Modalitäten.

Hingegen würden die besonderen Tätigkeiten des Zentrums buchhaltungsmässig über das normale Budget des SMZ hinausgehen und müssten auf Dienstleistungsbasis finanziert werden. In den Rahmen der „Neben“-Tätigkeiten des SMZ könnten die Führung von Vormundschafts- oder Beistandsmandaten, die Aufgaben im Zusammenhang mit einem kommunalen Arbeitsamt, in Verbindung mit einer AHV-Stelle oder der Umsetzung von Massnahmen für die soziale und berufliche Eingliederung von Sozialhilfeempfängern fallen.

Für diese besonderen Tätigkeiten würden eine differenzierte Buchführung und eine Finanzierung auf Dienstleistungsbasis bedeuten, dass im Rahmen des betroffenen SMZ Einheiten geschaffen werden. Die Finanzierung könnte auf der Grundlage von Pauschalen erfolgen, die für die jeweilige Betreuungssituation festgelegt würden. Die so kassierten Beträge wären Einnahmen für das SMZ. Das Ziel wäre, eine rasche Eigenfinanzierung dieser Tätigkeiten zu erreichen.

Zurzeit ist die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde für diese verschiedenen Dienstleistungen uneinheitlich, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. Diese Aufteilungsschlüssel werden demnächst im Rahmen der NFA II (siehe Punkt 6) diskutiert werden.

⁴ Manche regionalen SMZ im Wallis haben diese Organisation bereits eingeführt, indem sie für die Region eine einzige juristische Einheit gebildet haben, jedoch lokale „Aussenstellen“ für die Aufnahme und Betreuung der Sozialhilfeempfänger beibehalten haben.

Dieses gemeinsame Eingangstor über das SMZ erscheint erstens durch eine gute geographische Anordnung gerechtfertigt zu sein. Die SMZ sind in den sechs Walliser Regionen gut angesiedelt und decken das Kantonsgebiet auf angemessene Art ab. Zweitens wäre eine Ausweitung dieser Vorgehensweise auf das gesamte Kantonsgebiet ein Beitrag zu einer einheitlichen Betreuung in diesen verschiedenen Bereichen im Wallis. Drittens würde diese Vorgehensweise bei den Kosten dieser verschiedenen Leistungen Klarheit schaffen. Die Verrechnung könnte in den SMZ nach den im vorigen Punkt (Punkt 5.3) erläuterten Modalitäten erfolgen.

2. Schlussfolgerung

In diesem Arbeitsdokument wurden in einer zusammenfassenden Darstellung die verschiedenen Stossrichtungen für die Entwicklung des Managements und der Organisation der SMZ auf dem Gebiet der Sozialhilfe besprochen. Diese Überlegungen haben sich aus den Diskussionen ergeben, die mit den Verantwortlichen der SMZ auf der Grundlage der Ergebnisse des bei der IDHEAP in Auftrag gegebenen Berichts geführt wurden. Diese verschiedenen Stossrichtungen werden in diesem Dokument als Arbeitsgrundlage präsentiert. Jetzt muss im Rahmen der Walliser Gruppe der SMZ sowie in den verschiedenen SMZ und Gemeinden des Kantonsgebiets eine Diskussion mittels einer Vernehmlassung stattfinden.

Im Rahmen dieser zukünftigen Diskussionen wird es nach Ansicht der Dienststelle für Sozialwesen wichtig sein, Änderungen einzuführen, die es gestatten:

- auf eine Gleichbehandlung bei der Bearbeitung von Sozialhilfesuchen im Wallis hinzuarbeiten;
- die Unterlassungen und Fehler einzuschränken, um den Kritiken wegen eines schlechten Managements des Sozialhilfebereichs den Boden zu entziehen;
- die interne Aufgabenteilung im Rahmen der einzelnen SMZ auf einer subregionalen und regionalen Ebene effizient zu organisieren;
- die SMZ als Erbringer neuer Leistungen, namentlich im Rahmen der NFA II, zu positionieren;
- die Tätigkeit eines Sozialhelfers genauer zu definieren, um sie klar und erschöpfend präsentieren zu können;
- eine kantonale Strategie für die soziale und berufliche Wiedereingliederung für die Sozialhilfeempfänger und die Stellensuchenden ohne AVIG-Anspruch auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der Vernehmlassung und der zwingend notwendigen Verbesserungen der Arbeitsweise der SMZ, die durch die Feststellungen des IDHEAP-Berichts und die diversen von der KFI und der DSW durchgeführten Kontrollen unterstrichen wurden, wird dann ein Organisationsentwurf vorgeschlagen werden.

Anlage 1: Liste der aufgesuchten SMZ

Aufgesuchtes ⁵ SMZ	Datum des Gesprächs
SMZ von Vétroz	28. Mai 08
SMZ von Siders	30. Mai 08
SMZ von St-Maurice	2. Juni 08
SMZ von Vouvry	2. Juni 08
SMZ von Monthey	2. Juni 08
SMZ von Visp	3. Juni 08
SMZ von Leuk	3. Juni 08
SMZ von Nikolaital	3. Juni 08
SMZ du Coteau	12. Juni 08
SMZ von Sitten	12. Juni 08
SMZ von Ering	12. Juni 08
SMZ von Nendaz	10. Juli 08
SMZ von Brig	Es war nicht möglich, eine Sitzung zu organisieren (terminliche Probleme)
SMZ von Martigny	Wollte nicht an einer Diskussionssitzung teilnehmen
SMZ d'Entremont	Wollte nicht an einer Diskussionssitzung teilnehmen
SMZ von Saxon	Wollte nicht an einer Diskussionssitzung teilnehmen

⁵ An diesen Sitzungen haben die Präsidenten und die für den Sozialbereich Verantwortlichen der SMZ teilgenommen. Der Sekretär der Walliser Gruppe der SMZ, der Chef der Dienststelle für Sozialwesen sowie ein Mitarbeiter der Dienststelle haben an diesen Sitzungen teilgenommen.